

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 103/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Dominik Göbel Verfasser/in: Frau Jacobs		Mitzeichnungen			
		I			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					08.06.2021
Rat					21.06.2021

TOP	Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 4. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung“ wird beschlossen.

Die Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Durch diese 4. Änderungssatzung werden die aktuellen Regelungen zur Wahlplakatierung angepasst, der Denkmalsbereichssatzung sowie der Gestaltungsfibel mehr Geltung verschafft sowie die aktuell bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Notwendigkeiten und Entwicklungen berücksichtigt. Inhalt und Umfang ergeben sich aus der Anlage 1. In der Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung inkl. Erläuterungen aufgeführt.

2. Sachverhalt

Die Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Bergheim in der Fassung vom 13.12.2018 regelt auf der Grundlage des Straßen- und Weggesetzes NRW die Befreiung von der Erlaubnispflicht, die Ausübung der Sondernutzung und die Gebührenerhebung.

Im Wesentlichen werden - neben redaktionellen und rechtlichen Änderungen - die folgenden Änderungen vorgesehen:

Hinsichtlich der Wahlplakatierung sind aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl Änderungen vorzunehmen. Da bei Landtags-, Bundestags- und EU-Wahlen das gesamte Stadtgebiet Bergheim ein Wahlkreis ist, werden je Ortsteil die Anzahl der zulässigen Werbeträger festgesetzt. Die alte Regelung, welche für Kommunalwahlen ergänzt und beibehalten wird, führt zu Verwerfungen und Unklarheiten hinsichtlich der Anzahl der Wahlplakate und deren Verteilung bei eben diesen o. g. Wahlen. Bei der alten Regelung für Kommunal- und Kreistagswahlen waren für 23 Wahlbezirke je 10 Werbeträger und somit insgesamt 230 Plakate zulässig; bei der neuerlichen Regelung ergeben sich für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, aufgeteilt nach Ortsteilen, nahezu die gleiche Anzahl von Plakaten - nämlich 235 Stück.

Im Merkblatt zur Anbringung von Plakatwerbung ist die Anbringung von Plakaten an Bäumen aufgeführt und somit erlaubt. Nach Rückmeldung der Fachabteilung sollten Straßenbäume für Plakatierungen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, da sie ökologisch als auch monetär

wertvoll und ohnehin bereits einer Vielzahl von Stressfaktoren, wie z. B. zu kleinen Baumscheiben, Leitungsverlegungen und Wassermangel, ausgesetzt sind. Laut Fachabteilung bedarf es etwa 25-35 Jahre ehe ein Straßenbaum seine volle ökologische Wirksamkeit erreichen kann. Danach hat er eine lange „Ertragsphase“. Bis zu diesem Zeitpunkt kostet die Herstellung eines Baumes einschließlich Pflanzung, Anwuchspflege und Erziehung rund 10.000 €. Daher ist von einer Plakatanbringung an Bäumen abzusehen.

Weiterhin sollen Anpassungen vorgenommen werden, welche dem Denkmalschutz bzw. der Denkmalbereichssatzung und der Gestaltungsfibel mehr Gewicht verleihen sollen. Zudem ist der Mindestabstand hinsichtlich Gehweg- und Fahrbahnbreiten auf die erforderlichen Abstände zu erweitern.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ild. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Straßenbäume sollten für Plakatierungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen, da sie ökologisch wertvoll und ohnehin bereits einer Vielzahl von Stressfaktoren ausgesetzt sind.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.